



Informativ

Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe

119

2. Januar 2020

Weiterhin Diskussion über Kindertransportmittel in den Niederlanden

Weiterhin wird über die mögliche Gefährlichkeit des in den Niederlanden benannten „Stint“ (elektrisch unterstütztes Zwei- / Drei- oder Vierrad zum Transport von Kindern) diskutiert. Nach einem tragischen Unfall mit vier getöteten Kindern wurde das Gefährt vom Markt genommen.

Quelle: Verkeerskunde v. 17.10.19

K.L.

Neues im Jahr 2020

Das Bundesverkehrsministerium stellt unter folgender Internetseite Neuigkeiten 2020 im Bereich StVO vor: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/stvo-novelle.html>
Darüber hinaus ist eine Änderung im Fahrerlaubnisrecht (u.a. § 6b FeV) zum 01.01.20 in Kraft getreten: „Die Fahrerlaubnis der Klasse B kann mit der Schlüsselzahl 196 erteilt werden für Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt. Die Schlüsselzahl 196 darf nur zugeteilt werden, wenn der Teilnehmer bereits seit mindestens fünf Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt. Die Regelungen der Anlage 3 bleiben unberührt. Die Berechtigung nach Satz 1 gilt nur im Inland.“

Quelle: BMVI v. 02.01.2020, Art. 1 FEVuaÄndVO v. 23.12.19, BGBl. I Nr. 2397

K.L.

Wirkung von Radfahr- und Schutzstreifen

Eine Untersuchung des Gesamtverbandes der Versicherer (GdV) hat ergeben, dass viele Krafthandlungsführer auf diesen Streifen parken oder halten. Etwa 40 Prozent der beobachteten 40.000 Radfahrer und Radfahrerinnen wurden dort behindert. Ein Drittel der beobachteten Konfliktfälle bezog sich auf haltende oder parkende Krafthandlungsfahrzeuge, ein Drittel auf abbiegende Fahrzeuge und acht Prozent auf Konflikte beim Ein- oder Aussteigen.

Quelle: Unfallforschung Kompakt Nr. 89 des GdV

K.L.

Nichtbeachtung von Anhaltezeichen

Das Nichtbeachten von Anhaltezeichen zur allgemeinen Verkehrskontrolle (§36 StVO) ist bußgeldbewährt. Das Nichtbeachten von Anhaltezeichen, die alleinig zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten dienen, ist dagegen nicht bußgeldbewährt.

Quelle: BGH, Beschl. v. 31.01.84, Az. 4StR350/83, juris, Prof. Dr. Müller, Bautzen, Artikel „Rechtsgrundlagen des Anhaltens von Kraftfahrzeugen, DPolBl 5.2019

K.L.

Geschwindigkeitskontrollen sind erfolgreich zur Bekämpfung von Unfällen

Eine niederländische Studie im Auftrag von Politik und Wissenschaft hat ergeben, dass das Verkehrsverhalten sich positiv verändert, wenn Geschwindigkeitskontrollen zielgerichtet auf Autobahnen mit hohem Unfallrisiko durchgeführt werden.

Gleichzeitig sollten mehr Streifenfahrten und Anhaltekontrollen dort vorgenommen werden.

Man stellte auch fest, dass offensichtlich durch eine geringere Verkehrsüberwachung auf den niederländischen Autobahnen die Unfallrate wieder angestiegen sei. Man habe sich zu sehr auf Kriminalität und das Einholen von ausstehenden Geldbeträgen konzentriert, statt auf das Überwachen von wichtigen Verkehrsregeln.

Quelle: SWOV v. 14.10.19; ETSC v. 15.10.19

K.L.

Bußgeld gegen übermäßige Lärmbelästigung

Eine übermäßige Lärmbelästigung durch z.B. Motorräder, bei denen sogenannte Soundgeneratoren nachgerüstet wurden, kann auch über § 117 OWiG als speziellerem Gesetz geahndet werden. Hierdurch würde die in §117 OWiG spezieller genannte Zielgruppe „Nachbarschaft“ unter Umständen genauer zutreffen, die durch die übermäßige Lautstärke tangiert wäre.

Quelle: Prof.Dr. jur. Müller, OWiG, 09/19, Luchterhand, zu § 117 OWiG

K.L.

Einmaliger Konsum von Kokain reicht für Entziehung der Fahrerlaubnis

Auch ein einmaliger Konsum von Kokain reicht für die zulässige Entziehung der Fahrerlaubnis aus. Im vorliegenden Fall war einem belgischen Staatsangehörigen die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet Deutschland untersagt worden, weil er angegeben hatte, ein Mal Kokain konsumiert zu haben.

Quelle: VG Lüneburg, Beschl. v. 26.09.19; Az. 1B33/19, Juris

K.L.

Untersagung des Führens von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen

Eine zuständige Behörde darf einer Person das Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen (Fahrrad, Mofa und ähnlichen fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen) untersagen, wenn diese Person kein medizinisch-psychologisches Gutachten beibringt, nachdem sie mit über 1,6 Promille mit einem Fahrrad in eine Kontrolle geraten war. Im vorliegenden Fall ging es um die Untersagung der Fahrradnutzung.

Quelle: VG Augsburg, Beschl. v. 09.09.19; Az. AU7K18.1240; juris

K.L.

Erweitern einer Halteverbotsstrecke

Ein Einzelbürger hat nicht zwingend einen Anspruch auf eine Erweiterung eines vor seinem Grundstück liegenden Halteverbots, das zuvor verkürzt worden war. Während in früheren Jahren dort ein längeres Halteverbot bestand, um landwirtschaftliche Fahrzeuge heraus- oder hineinfahren lassen zu können, gab es jetzt lediglich dort auf dem Hof abgestellte Campingfahrzeuge, was nach Ansicht der Straßenverkehrsbehörde eine Verkürzung der Halteverbotsstrecke rechtfertigte. Die

Verkehrssicherheit stehe allein im öffentlichen Interesse und nicht im Privatinteresse eines Einzelnen.

Quelle: VG Düsseldorf, Beschl. v. 24.08.19; Az. 6K1400/18; Juris

K.L.

Anordnen eines Fahrtenbuches trotz eingebautem Kontrollgerät

Das Anordnen eines Fahrtenbuches ist durchaus auch dann zulässig, wenn im Fahrzeug selbst ein digitales Kontrollgerät eingebaut ist. Im vorliegenden Fall war ein Viehtransporter zu schnell gefahren. Der Halter weigerte sich, Auskünfte zum Fahrer zu geben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof machte deutlich, dass es nicht erforderlich sei, Daten des digitalen Kontrollgerätes in einem solchen Fall über das Gewerbeaufsichtsamt einzuholen. Von daher sei das Auferlegen eines Fahrtenbuches durchaus angemessen.

Quelle: Bay.VerwG 11.Senat, Beschl. v. 07.01.19; Az. 11CS18.1373; juris

K.L.

Österreich und Winterreifen

In Österreich müssen bei Schnee, Eis oder Schneematsch Winterreifen genutzt werden, die mindestens 4 mm Profil haben (bei Diagonalreifen 5 mm). Schneeketten als Alternative dürfen nur bei durchgehender Schneedecke genutzt werden. Spikes-Reifen dürfen vom 01.10.-31.05. genutzt werden - dann gilt allerdings eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Landstraßen und 100 km/h auf Autobahnen.

Quelle: ÖAMTC v. 24.10.19

K.L.

Der Mensch ist nicht überall ersetzbar

Die Studie „The Evolution of Technology + Humanity: Building a Supply Chain for Long-Term Success“ hat ergeben, dass der Mensch mit 40 Prozent im Bereich Versand und Lieferung unersetzlich ist. Die menschliche Kompetenz greife insbesondere bei kreativen, entscheidungsrelevanten und strategischen Aufgaben. Die Technologie greife am besten (mit 60%) bei operativen Funktionen, wie der Verwaltung von Beständen und der Buchung von Sendungen.

Quelle: Eurotransport v. 24.10.19

K.L.

Europäisches Projekt zur Senkung von Verkehrsunfällen mit Verletzten und Toten

Ein EU-Projekt, an dem sich zwölf EU-Staaten beteiligen (Österreich, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Irland, Litauen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Schweden), soll im Bereich Geschwindigkeitsreduzierung, infrastruktureller Sicherheit und Verkehrsüberwachung Verbesserungen zur Verkehrssicherheit herbeiführen.

Quelle: ETSC v. 09.10.19

K.L.

Cannabispatient darf Auto fahren

Ein Patient, dem medizinisch Cannabis verordnet wurde, darf ein Auto fahren, nachdem ihm bescheinigt worden war, dass er eine psycho-physische Leistungsfähigkeit hätte, ein Fahrzeug unter Cannabiseinfluss führen zu können. Gleichzeitig sagte das Gutachten aber auch aus, dass der begutachtete Mann das Führen von Kraftfahrzeugen nicht vom Konsum von Cannabis trennen könne. Das Erstgenannte reichte dem Gericht allerdings aus, dem Mann das Führen von Kraftfahrzeugen zu gestatten.

Quelle: LTO v. 24.10.19; VG Düsseldorf, Urt. V. 24.10.19; Az. 6K4574/18

K.L.

Mitverschulden bei Nichtanschnallen als Beifahrer

Erleidet ein Beifahrer, der sich nicht anschnallt, bei einem Verkehrsunfall Verletzungen, ist ihm eine Mithaftungsquote anzurechnen. Im vorliegenden Fall war eine Mitfahrerin auf der Rücksitzbank nicht angeschnallt und wurde bei einem Verkehrsunfall so schwer verletzt, dass sie ein schweres Schädel-Hirn-Trauma erlitt und seit dem Unfall schwerbehindert ist.

Quelle: OLG Rostock, Urt. V. 25.10.19; Az. 5U55/17, Juris

K.L.

Doppelt so schnell wie erlaubt

Wer mit doppelt so hoher Geschwindigkeit wie zulässig innerhalb geschlossener Ortschaften fährt, haftet allein, wenn es zu einem Schaden kommt. Dies gilt selbst dann, wenn derjenige Vorfahrt hatte und ihm die Vorfahrt genommen wurde. Bei einer so hohen Überschreitung sei auch regelmäßig von vorsätzlichem Verhalten auszugehen.

Quelle: KG v. 22.08.19; Az. 22U33/18; ADAJUR v. 29.10.19

K.L.

Dauerlichtzeichen über Fahrstreifen

Zeigt ein Dauerlichtzeichen über Fahrstreifen auf mehrspurigen Autobahnen einen rot gekreuzten Schrägbalken für die Sperrung desselbigen an, gilt die gleichzeitig dort angeordnete Höchstgeschwindigkeit für diesen gesperrten Teil der Fahrbahn nicht.

Quelle: OLG Celle, Urt. V. 05.08.19; Az. 1SSOWi11/19; ADAJUR v. 29.10.19

K.L.

Anhörungsbogen für Parkverstoß nach zwei Monaten

Es ist unverhältnismäßig, einem Fahrzeughalter, dem zwei Monate nach Feststellung ein Anhörungsbogen zugesandt wird und der sich infolge der langen Zeit nicht an den Fahrer erinnern kann, die Kosten zu übertragen.

Quelle: SaarlVerfGH, Urt. V. 29.08.19,, Az. LV3/19; ADAJUR v. 29.10.19

K.L.

Hohe Diskrepanz zwischen polizeilichen Daten und Ambulanzdaten

Eine Untersuchung in Utrecht / Niederlande hat ergeben, dass mehr als drei Mal so viele Personen nach Radfahrunfällen von Ambulanzfahrzeugen abtransportiert werden, als der Polizei bekannt sind.

Quelle: Fietsberaad v. 22.10.19

K.L.

„Schneller“ Polizeikommissaranwärter wegen Nichteignung entlassen

Ein Kommissaranwärter, der mit 107 km/h statt zulässiger 50 km/h in Köln gemessen wurde, wurde wegen charakterlicher Nichteignung aus dem Polizeidienst entlassen. Er zeige „berechtigte Zweifel an seiner charakterlichen Eignung für den Polizeivollzugsdienst“. Auch das von ihm geführte Fahrzeug (Fahrzeug mit veränderten Rädern und Stoßdämpfern) sei ein weiteres Indiz des Versagens in einem Kernbereich des Polizeivollzugsdienstes.

Quelle: OVG NRW, Beschl. v. 01.10.19; Az. 6B908/19; zuges. V. B. Kleefisch, FHÖV

NRW

K.L.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel_4751.html

Redaktion: Polizeipräsidium Münster - Verkehrsdienst
Direktion Verkehr - Hammer Straße 234 - 48153 Münster - Telefon 0251-2751530

E-Mail: VDstadt.muenster@polizei.nrw.de

Seite 4 von 4